

Liebe Brüder!

A. Zum Treueid der Pfarrer.

I. In unserem letzten Rundbrief vom 5. August 1938 wiesen wir die Brüder der Pfarrbruderschaft an, „die beiliegende Bereitschaftserklärung mit der unterschriebenen Erklärung zum Treueid dem rheinischen Konsistorialpräsidenten bis zum 10. August einzusenden, zur Eidesleistung selbst aber erst dann zu erscheinen, wenn hierfür ein späterer Termin nach der rheinischen Urlaubszeit mit dem Konsistorialpräsidenten vereinbart ist“.

Inzwischen hat der rheinische Rat dem Auftrag des Bruderrates gemäss eine Anzahl Besprechungen mit den Brüdern, die noch eine Aussprache über den Treueid wünschten, in den verschiedensten Teilen der Provinz durchgeführt, an denen vom Rat ausser dem Präses D. Hesse, D. Brunner und Pastor Böttcher teilnahmen. Die meisten Brüder unserer Pfarrbruderschaft haben jetzt die Bereitschaft zur Eidesleistung dem Konsistorium erklärt mit Beifügung der Eidesbelehrung des preussischen Bruderrates und der Mitteilung, daß sie erst nach Schluß der Urlaubszeit mit den anderen Brüdern gemeinsam den Eid leisten wollen.

II. Der Bruderrat gibt erneut die Weisung, daß

- a) die Brüder, die nunmehr dazu imstande sind, dem Konsistorium ihre Bereitschaft zur Eidesleistung mit dem ihnen von uns zugestellten Formular unter Anlage der Eidesbelehrung des preussischen Bruderrates mitteilen und
- b) daß kein Amtsbruder jetzt mehr den Eid leistet, bis der Bruderrat dazu mit klarer Weisung auffordert. Das Konsistorium setzt von sich aus jetzt keinen Termin an. Der Bruderrat wird nach der Ferienzeit mit dem Herrn Konsistorialpräsidenten einen Termin verabreden, an dem wir dann alle, soweit wir zur Eidesleistung bereit sind, gemeinsam den Eid ablegen. Es haben über 180 Mitglieder unserer rheinischen Pfarrbruderschaft bisher den Eid nicht geleistet. Um derer willen, die noch Bedenken haben und noch Ausstand wünschen und mit denen wir noch brüderlich beraten, müssen alle anderen Amtsbrüder, auch die schon zur Eidesleistung gehen können, zurückbleiben, damit auf niemand irgendein Druck ausgeübt wird. Das ist Pflicht der brüderlichen Liebe, und dies Verhalten allein entspricht der Weisung des rheinischen Bruderrates.

III. Wir unterschreiben den geleisteten Eid auf einem vom preussischen Bruderrat herausgegebenen Formular, welches vom EOK anerkannt ist. Auf diesem Formular wird im Unterschied von dem Formular der Behörde kein Bezug genommen auf die Verordnung vom 20.4.1938, die ja ihrerseits sich gründet auf die 17. Durchführungsverordnung und auf die Anordnung vom 12.5.1938 (mit jener „Ansprache“) schon hinweist. Dadurch, daß wir uns dieses vom preussischen Bruderrat herausgegebenen Formulars bedienen, machen wir deutlich, daß wir auch bei der Eidesleistung selbst keine Verordnung anerkennen, die Leben und Ordnung der Kirche zerstört. Auf unserem Formular wird ausser dem Eid eine Erklärung unterschrieben, daß der Eidleistende die Eidesbelehrung des preussischen Bruderrates zu seinen Personalakten eingereicht hat und sich an sie gebunden weiß. Dieses Formular wird allen Brüdern zur rechten Zeit vor der Eidesleistung zugestellt.

IV. a) Alle Brüder, die die Bereitschaftserklärung zur Eidesleistung dem Konsistorium noch nicht eingeschickt haben,

werden hiermit gebeten, dieses dem Präses bis zum 28. August zu melden, wenn möglich mit einer ganz kurzen thesenartig zusammenfassenden Begründung.

- b) Alle Brüder, die noch an einer Besprechung über die Eidesfrage mit dem rheinischen Bruderrat etwa Anfang September teilnehmen möchten (weil sie wegen ihres Urlaubs oder aus anderen Gründen noch keiner Besprechung beiwohnen konnten oder weil sie noch oder wieder Bedenken haben und deshalb noch einmal eine Aussprache wünschen), werden hiermit gebeten, das bis zum 28. August dem Präses zu melden.

V. a) Das Wort an die Gemeinden über den Eid mit der Eidesbelehrung des preussischen Bruderrates ist der Gemeinde möglichst am Sonntag nach der Eidesleistung des Pfarrers bekannt zu geben.

- b) Der preussische Bruderrat gibt durch uns den Brüdern eine Eidespredigt in die Hand. Die Brüder werden gebeten, an dem Sonntag, an dem sie das Wort an die Gemeinden über den Eid bekannt geben, über den Eid zu predigen (siehe die Anregung des preuss. Bruderrates).

Anlage 1

- c) Die Brüder werden dringend gebeten, zu seiner Zeit in einem besonderen Bekenntnisdienst, aber auch jetzt schon in Besprechungen mit den Gliedern ihres Presbyteriums, ihres Bruderrates und ihres Helferkreises die Gedanken, die sie aus dem Wort an die Gemeinden, aus der Eidespredigt und in unseren gemeinsamen Besprechungen erarbeitet haben, eingehend vor der Gemeinde auszubreiten. Es ist von grösster Bedeutung, daß unsere Gemeindeglieder klar und deutlich vor allem die Tatsache erkennen, daß der jetzt von uns zu schwörende Eid ein ganz anderer Eid ist, als der zuerst uns abgeforderte über das Neue Testament hinausgehende Eid im Sinne der damaligen „Ansprache“ des EOK. Man wird dabei gut tun, die Gemeinde ganz offen auf Folgendes hinzuweisen. Das Maß von Klarheit über das Vorliegen einer staatlichen Forderung eines Eides, das die erste Tagung der 6. preussischen Bekenntnissynode (vom 12.6.38) verlangte, war nicht zu erlangen. Andererseits sind aus der Schrift und dem Bekenntnis über die Gestalt des Staates und die Form, wie er seine Forderungen erhebt, im einzelnen keine Gesetze abzulesen. Nun lagen Tatsachen vor, aufgrund deren die zweite Tagung der Synode (vom 31.7.1938) feststellen musste, daß der Staat es ist, der die Vereidigung der Pfarrer will. Darum konnte die Leitung der Kirche es nicht verantworten, deshalb, weil der Wille des Staates allerdings nicht klar ausgesprochen ist, die Gewissen der Pfarrer dahin zu binden, den Eid unter keinen Umständen zu leisten, zumal ja durch die Anerkennung der Eidesbelehrung des preussischen Bruderrates der Inhalt unseres Eides nunmehr klar bestimmt war. Dieser Gang der Verhandlungen, diese Entwicklung der ganzen Frage, die Bedeutung der jetzt erfolgten inhaltlichen Bestimmung unseres Eides, die Annahme dieser Erklärung durch die Stelle, die uns für den Staat den Eid abfordert, und die Tatsache, daß auch die Anerkennung dieser so lautenden Eidesbelehrung durch die eidfordernde Stelle dem Führer und Reichskanzler mitgeteilt worden ist, ist den Gemeindegliedern eingehend darzulegen.